

Ein guter Rat vor der Hochzeit

Sicher in den Hafen der Ehe

Von Notarin Rita Kleindienst, Chemnitz



Hochzeit, der schönste Tag im Leben eines Paares, betrachtet durch die rosarote Brille, ohne „wenn“ und „aber“, keine Gewitterwolken am Himmel, unantastbar scheint die Liebe zu sein, Schicksalsschlägen will man gemeinsam trotzen, kein Problem, das man nicht gemeinsam aus der Welt schaffen könnte ... eine Momentaufnahme. Der Ernst des gemeinsamen Lebens beginnt nach der Trauung und fragt nicht danach, ob die Brautleute der neuen Aufgabe gewachsen sind, ob alles, was ihnen widerfährt gerecht ist, ob Gefühle beherrschbar sind und alle zwischenmenschlichen Beziehungen planmäßig verlaufen. Es ist fast unmöglich, einem Brautpaar die Augen zu öffnen, dazu aufzumuntern, mit einem weitverbreiteten Tabu zu brechen und vorsorgend einen Ehevertrag abzuschließen. Die meisten werden erst aus Schaden klug. Schaden, den man hätte vermeiden können. Schaden, der manchen die Existenz kostet. Der oft geäußerte Vorbehalt gegen einen Ehevertrag, er würde den Eindruck von Misstrauen erwecken, ist sachlich betrachtet falsch. Denn: Der Ehevertrag klärt die Fronten zwischen zwei selbstbewussten, moder-

nen, aufgeschlossenen Menschen, dokumentiert die gemeinsame Vorstellung von der „Eheführung“, ermöglicht in diesem Sinne vom Gesetz abweichende Vereinbarungen und verhindert lebenslange Nachteile für den einen oder anderen Partner. Das derzeitige Eherecht hat seine Wurzeln im Jahre 1957, als die Frau den Haushalt zu führen, die Kinder zu erziehen und der Mann die Familie zu ernähren hatte. Die Konstellation der sogenannten Hausfrauenehe ist auf die modernen Lebensverhältnisse nur noch bedingt anwendbar. Deshalb kann die gesetzliche Regelung nicht in allen Fällen gerecht sein. Gescheiderte Paare sind betroffen und enttäuscht, was der Scheidungsrichter ihnen zumutet. Unter den „gebrannten Kindern“ hat sich die Einsicht durchgesetzt, nur noch mit Ehevertrag eine neue Ehe einzugehen. Abweichend vom gesetzlichen Ehe- und Scheidungsfolgerecht sind u. a. Vereinbarungen zum Güterstand, Versorgungsausgleich (Rentenansprüche) und Unterhalt zulässig. Sie bedürfen der Beurkundung durch einen Notar. Ein Pärchen, das trotz Kinderwunsches die finanzielle

Selbstständigkeit eines jeden Partners erhalten möchte, wird denjenigen hinsichtlich seiner Unterhalts- und Versorgungsausgleichsansprüche absichern, der zur Kinderpflege und -erziehung seine Berufstätigkeit unterbricht. Möchte ein Paar die Karriere eines jeden Partners garantieren und verhindern, dass im Falle einer Scheidung Ansprüche gegeneinander bestehen, sollten Unterhalts- und Versorgungsausgleichsansprüche ausgeschlossen und ggf. auf Zugewinnausgleichsansprüche verzichtet werden. Von existenzieller Bedeutung für Unternehmer und Freiberufler ist der vom Gesetz abweichende Güterstand. Aus steuerrechtlichen Gründen wird dies nicht immer die Gütertrennung, sondern eher eine Modifizierung dieser sein. Das Ziel einer ausgewogenen Vereinbarung sollte sein, den Ehepartner des Unternehmers abzusichern und das Unternehmen vor Zugewinnausgleichsansprüchen zu bewahren. Ansonsten geht der Unternehmer ein nicht kalkulierbares unternehmerisches Risiko ein, das nicht zuletzt gegenüber Banken seine Bonität beeinträchtigt.

Seit dem 1.1.2008 ist das Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts in Kraft getreten, wonach die Verantwortung eines jeden Ehepartners, nach Scheidung selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, erhöht wird. Die Gerichte haben bei der Entscheidung über den künftigen Lebensstandard einen größeren Spielraum. Seit dem 1.9.2009 gelten Änderungen zum Versorgungsausgleich. Der BGH hat mit seiner Entscheidung im Jahre 2001 der vertraglichen Gestaltungsfreiheit dort Grenzen gesetzt, wo der Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis einer gleichberechtigten Partnerschaft, sondern die Dominanz eines Partners widerspiegelt. In diesem Sinne kommt bei Scheidung jeder Ehevertrag auf den Prüfstand des Scheidungsgerichtes. Hält er der richterlichen Inhaltskontrolle nicht Stand, kann die getroffene Vereinbarung im Wege der gerichtlichen Kontrolle angepasst und sogar für unwirksam erklärt werden. Um aus der breiten Palette von Möglichkeiten die richtige Variante für jedes Paar zu filtern, ohne die Nichtigkeit zu riskieren, ist eine umfassende Beratung durch eine Notarin bzw. einen Notar erforderlich. ■